

Der Südtiroler Wohlfahrtsstaat

Welfare-Agenda 2030

In Kürze

10 Vorschläge für den Südtiroler Wohlfahrtsstaat der Zukunft

Mehr Innovation im Sozialbereich: das Konzept der Innovation sollte auch für den sozialen Bereich gelten, und zwar durch die Entwicklung neuer Modelle, Ideen und innovativer Dienste;

Plattform für den sozialen Dialog Es muss ein Netzwerk zwischen den Akteuren des Sozialbereiches geschaffen werden, um alle Kompetenzen aufzuwerten, die Zusammenarbeit anzuregen und das Monitoring über das System zu verbessern;

Mehr Schutz der Schwächeren durch Vereinfachung: Eine Vereinfachung durch Zusammenlegung der Leistungen ist durchaus möglich, wenn es um das Ziel geht, den Schutz der Schwächeren auszubauen und den bürokratischen Aufwand zu verringern;

Soziale Berufe ausbauen und ihr Image stärken: Die Arbeitsbedingungen und das Image der „sozialen“ Berufe müssen verbessert werden, um dem für unsere Gesellschaft immer wichtiger werdenden Beruf des Pflegers (*caregiver*) die geschuldete Würde und Anerkennung zu gewährleisten;

Das Recht auf einen Platz im Kinderhort: Es sollte die Möglichkeit in Erwägung gezogen werden, ein Recht auf die Dienste im Vorschulalter einzuführen, mit einer Erweiterung und einheitlichen Gestaltung dieser Dienste im ganzen Land;

Die Bewertung des Pflegegeldes aufgrund eindeutiger Ziele: Die Koppelung der Auszahlung des Pflegegeldes an einen rechtmäßigen Vertrag würde die Einzahlung der Vorsorgebeiträge für die Betreuerinnen/Pflegehilfen zusichern und die Schwarzarbeit in diesem Bereich reduzieren.

Das öffentliche Gesundheitssystem verteidigen: Das nationale Gesundheitssystem stützt sich auf allgemein gültige Prinzipien und Kriterien der Zugänglichkeit, Gleichberechtigung, Transparenz und hoher Behandlungsstandards. Bislang konnten nicht all diese Ziele im selben Maß erreicht werden. Dies rechtfertigt aber nicht den Abbau oder die Verarmung des öffentlichen Systems.

„Nach uns“: Es braucht ein Gesetz oder zumindest eine Debatte, um konkrete und angemessene Lösungen zu finden, mit denen Personen mit Behinderungen ein eigenständiges und würdevolles Leben gewährleistet werden kann.

Wohnangebote schaffen, statt die Nachfrage zu stützen. Dem Mangel an Wohnungen muss Abhilfe geschaffen werden, um den Grundwohnbedarf zu sichern, wobei neben dem privaten Markt auch der Sozialwohnbau eine entscheidende Rolle spielt.

Eine einzige Geldleistung für die Grundbetreuung: Im Sinne der Vereinfachung und eines einfacheren Zuganges zu den Leistungen und einer flexibleren Grundbetreuung, sollte eine einzige Geldleistung vorgesehen werden.

Die Ausgangslage

Auf den nachfolgenden Seiten werfen wir einen Blick auf den Wohlfahrtsstaat in Südtirol von gestern und von heute. Die Zuständigkeiten, die das neue Autonomiestatut einräumt, die gute Verwaltung des öffentlichen Gutes und nicht zuletzt die finanzielle Selbständigkeit des Landes Südtirol haben den Aufbau eines fortgeschrittenen und artikulierten Systems der sozialen Sicherung ermöglicht, das den auf gesamtstaatlicher Ebene getroffenen Entscheidungen oft Jahre voraus ist.

Der vorliegende Bericht ist in drei Kapitel unterteilt. Im ersten Kapitel wird kurz die Geschichte des Südtiroler Wohlfahrtsstaates mit Bezug auf die 7 dazugehörenden Maßnahmenbereiche skizziert (Familie und Kinder, Alter und Pflege, Krankheit und Gesundheitsversorgung, Invalidität und Behinderung, Arbeitslosigkeit, Wohnen und soziale Ausgrenzung)¹. Das zweite Kapitel enthält eine Zusammenfassung und Erläuterung des aktuellen Systems der sozialen Sicherung auf lokaler Ebene in den genannten Bereichen und liefert somit ein Bild des aktuellen Wohlfahrtsstaates in Südtirol. Schließlich werden im letzten Kapitel noch einige Vorschläge zur Verbesserung und Anpassung des lokalen Wohlfahrtsstaates unterbreitet, mit dem Ziel, damit zur allgemeinen Debatte über die weitere Entwicklung des Wohlfahrtsstaates in Südtirol beizutragen.

In Anbetracht der nächsten Landeslegislaturperiode sollen diese Vorschläge eine Art Agenda des Wohlfahrtsstaates 2030 mit einem Blick in die Zukunft sein. Das Ziel ist, den Menschen, die in Südtirol leben, Stützmaßnahmen zur Bekämpfung der Armutrisiken und der sozialen Ausgrenzung einzuräumen und weiterhin einen hohen Standard im Sozialschutz zu bieten.

1. Die Geschichte des Wohlfahrtsstaates in Südtirol

In diesem Kapitel werden die Zuständigkeiten des Landes Südtirol im Bereich des Wohlfahrtsstaates (*Welfare State*) untersucht und dabei kurz die gesetzlichen Kompetenzen und die Grenzen der Aktionen der lokalen öffentlichen Hand im sozialen Bereich beschrieben.

Die Entwicklung des Wohlfahrtsstaates in Südtirol fand mit der Umsetzung des neuen Autonomiestatuts einen wichtigen Antrieb. 1972 übernahm das Land Südtirol unter anderem die Zuständigkeit für die öffentliche Betreuung und Wohlfahrt, das Gesundheitswesen und den geförderten Wohnbau. In vierzig Jahren hat die Landespolitik eine Reihe von Gesetzen im Sozialbereich erlassen, welche den Wohlstand und die soziale Sicherung der Mitbürger eben dank der legislativen und

¹ Diese Einteilung stützt sich auf das Europäische System der integrierten Sozialschutzstatistik (ESSOSS), mit Zusammenlegung der Kategorien Alter und Hinterbliebenen.

finanziellen Autonomie des Landes gewährleisten konnten. Trotz der im Vergleich zu den tatsächlichen Bedürfnissen der Gesellschaft sehr langsamen und zersplitterten Entwicklung und Organisation des Wohlfahrtsstaates auf gesamtstaatlicher Ebene konnte in Südtirol schrittweise ein einheitliches und fortgeschrittenes System der sozialen Sicherung aufgebaut werden.

Der Südtiroler Wohlfahrtsstaat ist das Ergebnis der Begegnung zwischen der nordeuropäischen und südeuropäischen Kultur. Anders ausgedrückt gesellen sich zum mediterranen Modell, auf welchem der italienische Wohlfahrtsstaat aufbaut (und welches die Familie als sozialen Abfederungskern in den Mittelpunkt stellt) auch Elemente aus den nordischen Wohlfahrtsystemen sozialdemokratischer Prägung. Die Einflüsse des italienischen Systems sind vor allem in der Struktur des nationalen (und landesweiten) Gesundheitssystems erkennbar, sowie in der auf Inklusion gestützten Schule, in der Arbeitseingliederung der Personen mit Behinderung und in der offenen Psychiatrie. Aus dem nordischen System stammen hingegen die Sozialhilfe, das Mindesteinkommen, das Pflegegeld sowie die wirtschaftlichen Leistungen für Familien, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Finanzierung des Wohlfahrtsstaates über das allgemeine Steuerwesen.

1.1. Bezugsnormen und rechtliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten des Landes Südtirol im sozialen Bereich stützen sich nicht auf ein einzelnes Dokument, sondern rühren aus **zahlreichen Gesetzesquellen**, die im Laufe der Jahre den Handlungsspielraum der öffentlichen Hand auf lokaler Ebene definiert bzw. erweitert oder auch eingeschränkt haben.

Das erste Autonomiestatut räumte dem Land Südtirol nur eine sehr beschränkte Zuständigkeit im sozialen Bereich ein. Erst mit Inkrafttreten des neuen Autonomiestatutes², also ab 1972, wird das Land Südtirol zum Hauptakteur des lokalen Wohlfahrtsstaates. Mit der sogenannten Reform des Titels V der italienischen Verfassung aus dem Jahr 2001³ werden auch die Zuständigkeiten der Regionen mit ordentlichem Autonomiestatut erweitert, was sich dank der sogenannten Besserstellungsklausel auch auf die Autonomen Provinzen Bozen und Trient auswirkt⁴. Doch genügt es sicherlich nicht, die Zuständigkeiten der Provinz Bozen aufzulisten, um einen so weitläufigen und gegliederten Sachbereich, wie es der Sozialbereich ist, genau zu umschreiben⁵.

² D.P.R. Nr. 670 vom 31. August 1972

³ Verfassungsgesetz vom 18. Oktober 2001, Nr. 3

⁴ Art. 10 des obengenannten Gesetzes

⁵ Im Laufe der Jahre haben der Verfassungsgerichtshof und der Staatsrat durch ihre Rechtsprechung zur Definition der Grenzen des lokalen und des nationalen Handlungsspielraums beigetragen. Diese Rechtsprechung sollte gemeinsam mit den Durchführungsbestimmungen, Beschlüssen und

Zunächst einmal muss zwischen den einzelnen Ebenen der Zuständigkeit unterschieden werden, nämlich zwischen der primären, der sekundären (oder konkurrierenden) und der sogenannten tertiären (oder ergänzenden) Ebene. Weitere Details zu den drei Kompetenzstufen sind der unten abgebildeten Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 1: Die Zuständigkeitsebenen

Zuständigkeitsebene		
Primäre Ebene	Sekundäre oder konkurrierende Ebene	Tertiäre oder ergänzende Ebene
<p>Gesetzgebende Befugnisse im Rahmen der Grenzen, die von der Verfassung, den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und den internationalen Pflichten (wozu auch das europäische Recht zählt) festgelegt sind.</p> <p>Dabei sind auch allgemeine Grenzen zu berücksichtigen, die zum Beispiel durch die Bestimmungen über die finanzielle Tragbarkeit und die Mindestleistungen (für die ausschließlich der Staat zuständig ist) gegeben sind.</p>	<p>Der Staat definiert den Gesetzesrahmen, in dem die Lokalpolitik den Sachbereich im Einzelnen zu regeln hat.</p> <p>Muss die Grenzen der Sachbereiche primärer Zuständigkeit und zudem die entsprechenden staatlichen Bestimmungen berücksichtigen.</p>	<p>Die Körperschaft kann den Erlass von Bestimmungen beschließen, die in bestimmten Bereichen die Staatsgesetze ergänzen, wobei der Staat diesen Bereich nicht zuvor geregelt haben darf.</p> <p>In diesem Fall liegt die einzige ausdrückliche Grenze in der Kompetenz, doch vermutlich wirken sich hier noch andere Grenzen aus.</p>

© AFI 2018

Für eine detaillierte Untersuchung der Gliederung der Zuständigkeiten und der in den einzelnen Bereichen des Südtiroler Wohlfahrtsstaates ergriffenen Maßnahmen wird auf die nachfolgenden Kapitel verwiesen.

Für diese Studie wurden die Sozialleistungen vom AFI | Arbeitsförderungsinstitut in 7 sieben Hauptbereiche unterteilt. Die folgende Tabelle 2 listet die wichtigsten Maßnahmen nach Bereichen auf:⁶

Verordnungen bei der Umschreibung der verschiedenen Zuständigkeiten im Sozialbereich unbedingt berücksichtigt werden.

⁶ Das Europäische System der integrierten Sozialschutzstatistik (ESSOSS) fasst die sozialen Maßnahmen in 8 Bereiche zusammen (Arbeitslosigkeit, Familie und Kinder, Krankheit und Gesundheitsversorgung, Invalidität, Verlust des Partners oder eines Elternteils, Alter, Wohnen und soziale Ausgrenzung). Das AFI | Arbeitsförderungsinstitut hat den Bereich „Verlust des Partners“ mit dem Bereich „Alter“ zusammengelegt und hier auch den Pflegebedarf einfließen lassen, folglich sind die Maßnahmen des Wohlfahrtsstaates nun in 7 Themenbereiche eingeteilt.

Tabelle 2: Die sieben Hauptbereiche des Südtiroler Wohlfahrtsstaates

Nr.	Hauptbereich	Maßnahmen
1	Familie und Kinder	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Familiengeld ▪ Beiträge für Körperschaften und Vereine (z.B. für Dienste für Kleinkindbetreuung und Sommer-/Nachmittagsprojekte) ▪ Vereinbarkeit Familie und Beruf (einschließlich Audit Familieundberuf) ▪ Leistungen der Sozialsprengel (z.B. sozialpädagogische Unterstützung)
2	Alter und Pflege	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zusatzvorsorge ▪ Ergänzende Vorsorge ▪ Pflegebedarf (Pflegegeld) ▪ Leistungen der Sozialsprengel (z.B. Seniorenmensa, Essen auf Rädern, etc.) ▪ Pflegezentren für Senioren (Tagesstätten und stationäre Heime)
3	Krankheit und Gesundheitsversorgung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Festlegung von „Super WBS“ über die staatliche Ebene hinaus ▪ Rückvergütung von Ausgaben für Zahn- und Kieferbehandlungen ▪ Beiträge für Vereine, die im Gesundheitswesen tätig sind ▪ Leistungen der Sozialsprengel (z.B. für Suchtkranke)
4	Invalidität und Behinderung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Renten und Gelder für Zivilinvaliden, -blinde und Gehörlose ▪ Beiträge an Firmen für Anpassungen (Pflichtanstellung von ArbeitnehmerInnen mit Behinderung) ▪ Wirtschaftliche Leistungen der Sozialsprengel ▪ Dienste der Sozialsprengel (z.B. Betreuung am Arbeitsplatz und Arbeitseingliederung, sozio-pädagogische Hauspflege, stationäre und halbstationäre Dienste)
5	Arbeitslosigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abfederungsmaßnahmen (auch in Abweichung) ▪ Notstandsfonds
6	Wohnen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geförderter Wohnbau ▪ Beitrag für Miete und Wohnungsnebenkosten ▪ Beitrag für Wohnungsnebenkosten für Senioren ▪ Bausparen
7	Soziale Ausgrenzung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Soziales Mindesteinkommen ▪ Dienst für soziale Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern, Obdachlose usw. ▪ Leistungen der Sozialsprengel

1.2. Meilensteine des Südtiroler Wohlfahrtsstaates

In den letzten vierzig Jahren ist auf Landesebene dank der wichtigen Zuständigkeiten der lokalen Verwaltung ein weitläufiger Gesetzesrahmen zum Wohlfahrtsstaat entstanden. Der Überblick in der nachfolgenden Tabelle wird ohne Anspruch auf Vollständigkeit geliefert und spiegelt sicher nicht alle Bestimmungen der Provinz Bozen in allen Bereichen des Wohlfahrtsstaates wieder. Vielmehr möchte er einen Überblick über die Meilensteine (sprich die wichtigsten Bestimmungen, die bedeutende Änderungen bewirkt haben) in der Entwicklung des Südtiroler Wohlfahrtsstaates liefern.

Tabelle 3: Meilensteine in der Entwicklung des Südtiroler Wohlfahrtsstaates von 1972 bis 2018

Jahr	Sachbereich	Inhalt	Bezugsnorm
1972	Wohnen	Gesetz über den sozialen und geförderten Wohnbau	LG 20. August 1972, Nr. 15
1973	Soziale Ausgrenzung	Gesetz über das soziale Mindest-einkommen	LG 26. Oktober 1973, Nr. 69
1973	Alter und Pflege	Gesetz über die Seniorenbetreuung	LG 30. Oktober 1973, Nr. 77
1978	Invalidität und Behinderung	Gesetz über Invalidenrenten	LG 21. August 1978, Nr. 46
1978	Gesundheitsversorgung und Krankheit	Einrichtung für die Vorbeugung, Heilbehandlung und Rehabilitierung in Hinsicht auf soziales Fehlverhalten, Drogenabhängigkeit und Alkoholmissbrauch	LG 7. Dezember 1978, Nr. 69
1981	Gesundheitsversorgung und Krankheit	Einrichtung des Landesgesundheitsdienstes	LG 2. Jänner 1981, Nr. 1
1991	Allgemein	Neuordnung der Sozialdienste	LG 30. April 1991, Nr. 13
1992	Alter und Pflege	Gesetz über die regionale Zusatz-vorsorge	RG 27. Februar 1997, Nr. 3
2000	Soziale Ausgrenzung	Reform der finanziellen Sozialhilfe	DLH 11. August 2000, Nr. 30
2001	Gesundheitsversorgung und Krankheit	Neuordnung des Landesgesundheitsdienstes	LG 5. März 2001, Nr. 7
2007	Alter und Pflege	Pflegegesetz (Pflegegeld)	LG 12. Oktober 2007, Nr. 9
2009	Allgemein	Errichtung der ASWE - Agentur zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung	LG 22. Dezember 2009, Nr. 11
2011	Allgemein	Einführung der EEVE - einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung	DLH 11. Jänner 2011, Nr. 2
2013	Familie	Familiengesetz	LG 17. Mai 2013, Nr. 8

2. Der heutige Stand des Südtiroler Wohlfahrtsstaates

2.1. Allgemeines Bild

Die Übertragung von Zuständigkeiten vom Staat an die Region Trentino Südtirol und an die beiden Provinzen haben die Möglichkeit eröffnet, lokale Maßnahmen zu ergreifen, die von der Entwicklung des staatlichen Rahmens völlig unabhängig sind. Dabei orientierte sich Südtirol stets an guten Beispielen aus den mittel- und nordeuropäischen Ländern. Bekanntlich verfügen diese ja über weiter fortgeschrittene und gegliederte Wohlfahrtsstaatssysteme als dies in Italien der Fall ist. Die solide wirtschaftliche Entwicklung Südtirols hat zudem bisher die Umsetzung von Sozialmaßnahmen ermöglicht, die in einem wirtschaftlich schwächeren Land sehr bald untragbar gewesen wären.

Der Südtiroler Wohlfahrtsstaat steht somit heute als solides und bewährtes Modell da, das sich über eine vierzig Jahre lange Gesetzgebung, Sozialplanung und Ressourcenverwaltung herauskristallisiert hat.

In den nachfolgenden Abschnitten werden für jeden einzelnen Bereich die Zuständigkeiten des Landes (und auch der Region, die dann meist die beiden Provinzen beauftragt) und die zurzeit wichtigsten Maßnahmen beleuchtet. Auf diese Weise wird dann - wenn auch nur grob - der jetzigen Stand des Südtiroler Wohlfahrtssystems beschrieben.

2.2. Familie und Kinder

Was die Betreuung betrifft, hat das Land Südtirol eine primäre Zuständigkeit und kann daher ausschließliche Gesetze erlassen⁷; de facto wurden bereits seit den Neunziger Jahren verschiedene Stützmaßnahmen für Familien und Eltern eingeführt. Das Bezugsgesetz für die Familie ist gerade erst fünf Jahre alt (Landesgesetz vom 17. Mai 2013, Nr. 8) und trägt den Titel „Förderung und Unterstützung der Familien in Südtirol“⁸. Genanntes Gesetz sieht zuvorkommende Stützmaßnahmen für die Familien, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die wirtschaftliche Unterstützung der Familien und Betreuungs- und Begleitungsdienste vor (Artt. 7-10)⁹.

⁷ Beim Erlass von Gesetzen muss sie jedoch immer die Verfassung, die gemeinschaftlichen Vorschriften und die internationalen Verpflichtungen berücksichtigen.

⁸ Art. 3 des genannten Gesetzes gibt an, welche Aufgaben die Landesverwaltung, die Gemeinden und die Bezirksgemeinschaften im Bereich Familienunterstützung zu erfüllen haben.

⁹ Die Gemeinden üben die Verwaltungsaufgaben in Verbindung mit den Diensten für Kleinkinder gemäß Art. 18 LG 8/2013 aus. Der Betrieb für Sozialdienste Bozen, zum Beispiel, gewährt aufgrund der Landesgesetze und -verordnungen im Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Betreuung Familien in besonderen Notlagen oder in bestimmten Situationen wirtschaftliche Leistungen und Dienste (Minderjährige, finanzielle Unterstützung, sozio-pädagogische Unterstützung, usw..).

Das Land Südtirol unterstützt somit die Familien auf verschiedenen Wegen. Zunächst einmal gewährt es Beiträge für die **Betreuung von Kleinkindern**, sei es öffentlichen als auch privaten Körperschaften, Gemeinden, Organisationen, Institutionen, Vereinen und Unternehmen¹⁰, welche Kinderbetreuungen leisten, und zwar für die ordentliche Tätigkeit, für Investitionen und für einzelne Projekte. Den Gemeinden steht die Planung der Kleinkindbetreuung zu, während die Landesverwaltung die Akkreditierung der Kindertagesstätten (0-3 Jahren) oder des Tagesmütterdienstes verantwortet. Zudem zahlt das Land Beiträge an die Arbeitgeber, die im Betrieb Kindertagesstätten und Tagesdienste einrichten¹¹.

Die Landesverwaltung sorgt durch die sogenannte „Familienagentur“ für die Koordinierung und die Verbindung der familienpolitischen Maßnahmen der einzelnen Tätigkeitsbereiche¹². Die Agentur bietet Unterstützung für eine bessere **Vereinbarkeit von Familie und Beruf**, durch Beiträge für Sommerkindergärten und außerschulische Projekte an Nachmittagen oder während der Schulferien; diese Projekte werden von Genossenschaften, Vereinen, Körperschaften für Kinder und Jugendliche von 3 bis 15 Jahren angeboten¹³.

Zudem unterstützt das Land die Familien, indem es eine Reihe von **finanziellen Beiträgen an die in Südtirol ansässigen Haushalte** auszahlt. Dazu gehören das Landesfamiliengeld (für die Betreuung und die Erziehung der Kinder bis zu drei Jahren), das Landesfamiliengeld + (eine finanzielle Unterstützung für Familien, in denen der im Privatbereich lohnabhängig beschäftigte Vater einen Wartestand für die Betreuung der Kleinkinder in Anspruch nimmt) und das Landeskindergeld (das ehemalige regionale Familiengeld für Familien je nach Einkommen und Haushaltszusammensetzung)¹⁴.

Zu all diesen Leistungen und Diensten auf lokaler Ebene kommen noch parallel die wirtschaftlichen Leistungen hinzu, die der Staat in den letzten Jahren eingeführt hat (z.B. „bonus bebè“, Babysitter-Voucher, Bonus für Kinderhorte, Geburtengeld und Bonus „mamme domani“). Dabei handelt es sich meist nur um zeitlich begrenzte

¹⁰ Durch das Audit Familieundberuf können die Unternehmen zudem eine fachliche Unterstützung zur Ausarbeitung von familienfreundlichen Diensten und Maßnahmen beanspruchen. Siehe dazu: <http://www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/familie/audit-familieundberuf.asp>.

¹¹ Mit Dekret des Landeshauptmanns werden Qualitätsstandards für die erzieherische Tätigkeit der Kleinkindbetreuung festgelegt (zurzeit gelten jene des DLH 21. November 2017, Nr. 42).

¹² Die Agentur wurde von Art. 11 des Familiengesetzes eingeführt.

¹³ Die Landesverwaltung entwickelt und finanziert eine ganze Reihe von Initiativen für die Familien, vom „Bookstart - Babys lieben Bücher“, einem Projekt zur frühzeitigen Förderung der Lektüre, bis hin zu einem Beratungsdienst für Männer, Elternkindzentren, Elternbriefen, Familienmediation und dem EuregioFamilyPass Südtirol, einer Vorteilskarte für Südtiroler Familien (mit Ermäßigungen für die Eltern auf öffentlichen Verkehrsmitteln und einer Reihe von Rabatten und Förderungen).

¹⁴ Dieses Geld wurde mit Beschluss der Landesregierung Nr. 943/2017 vom 01.01.2018 eingeführt.

Anreize für bestimmte Geburten-Jahrgänge, also nicht um Maßnahmen eines einheitlichen, zumindest mittelfristigen Planes zur wirtschaftlichen Unterstützung von jungen Eltern und Familien mit Kindern¹⁵.

Weiters sind **Beiträge für die Ausbildung von Familien** vorgesehen, die von öffentlichen Körperschaften und Privatorganisationen ohne Gewinnzweck in Südtirol für die frühzeitige Unterstützung der Familien durchgeführt wird. Finanziert werden zum Beispiel Maßnahmen zur Sensibilisierung, Information und frühzeitigen Auseinandersetzung mit den Themen der Familie und der Partnerschaft, Ausbildungsprogramme zur Unterstützung der Familie und des Elternseins, Familienselbsthilfe sowie Vereinbarkeit Familie und Beruf¹⁶.

Mit Bezug auf die **territoriale Sozialbetreuung** (für Familien und Minderjährige, aber nicht nur) gewährt das Land Südtirol Leistungen über die **soziosanitären Sprengel**. Auf lokaler Ebene sind sieben Bezirksgemeinschaften und der Betrieb für Sozialdienste Bozen tätig. Diese sind wiederum auf zwanzig Sprengel verteilt, die den Bürgern eine Reihe von Diensten anbieten (finanzielle Sozialhilfe, Hausdienste, sozio-pädagogische Grundbetreuungen, Informationsschalter/soziales Sekretariat und/oder Anlaufstelle für Pflege- und Betreuungsangebote). Insbesondere betreuen die Sprengel die Familien und Minderjährigen bei Adoption oder Überlassung zur Betreuung, Frauen, die Gewalt erlitten haben, sowie sozio-pädagogische Stütztätigkeiten¹⁷.

Zusätzlich zur Betreuung hat die Landesverwaltung auch Maßnahmen für die **Familienvorsorge** (mit der rentenmäßigen Absicherung für Erziehungszeiten oder Pflege von pflegebedürftigen Familienangehörigen) ergriffen, die noch im Kapitel 2.3 erläutert werden.

¹⁵ Der Staat zahlt den Familien das Familiengeld über das NISF (direkt im Lohnzettel der Arbeitnehmerinnen), das staatliche Familiengeld (an Familien mit mindestens drei minderjährigen Kindern und einem niederen Einkommen/Vermögen) und das staatliche Muttergeld (für Mütter ohne Arbeit und mit niederen Einkommen), zusätzlich zu verschiedenen anderen einmaligen Beiträgen aus. Diese sorgen oft für Verwirrung, da ein einheitlicher Überblick fehlt, die sporadisch und kurzfristig beschlossen werden und einige spezifische Probleme der Familien lösen sollen, jedoch nicht zu einer einheitlichen, übersichtlichen Familienpolitik führen. Der italienische Staat hat andererseits auch nie die „Regie“ in der nationalen Familienpolitik übernommen, sondern oft nur improvisiert und spezifische Beiträge je nach Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln vorgesehen, ohne jegliche mittel- oder langfristige Planung.

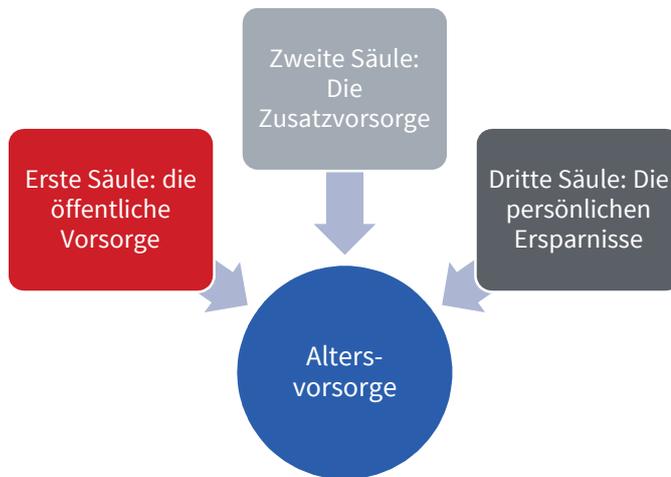
¹⁶ Die Kriterien wurden kürzlich mit dem Beschluss der Landesregierung Nr. 531 vom 05.06.2018 genehmigt.

¹⁷ Die öffentliche Körperschaft finanziert zudem die Beratungsstellen, lokale Vereinigungen, die soziosanitären Leistungen anbieten.

2.3. Alter und Pflege

Was das Alter betrifft, ist in erster Linie von obligatorischer und ergänzender Vorsorge (die vorwiegend mit den Beiträgen der Arbeitnehmer und Unternehmen finanziert wird), d.h. von Renten die Rede. In Italien wird nach der Reform der Neunziger Jahre das öffentliche Rentensystem mit der sog. ersten Säule (Pflichtbeiträge) durch eine zweite Säule, der Zusatzvorsorge (freiwillige Zusatzbeiträge), und eine dritte Säule (Lebensversicherungen) ergänzt¹⁸.

Abbildung 1: Die Vorsorge im italienischen System



Für die erste Säule der sozialen Vorsorge ist ausschließlich der Staat zuständig. Der Region obliegen hingegen die **ergänzende Vorsorge** (für jene, die in die erste Säule einzahlen und diese ergänzen) und die

Zusatzvorsorge für all jene, die sich freiwillig eine eigene Vorsorge (durch offene oder geschlossene Vorsorgefonds¹⁹) aufbauen möchten. Die Region hat aufgrund des Artikels 6 des Autonomietatuts – welcher der Region eine tertiäre Gesetzgebungsbefugnis im Sachbereich der ergänzenden Vorsorge mit der Möglichkeit, die staatlichen Gesetze mit eigenen Bestimmungen zu ergänzen und autonome Institute zu errichten, zusichert – eine eigene Dienstleistungs- und Beratungsgesellschaft für den Vorsorgebereich gegründet, nämlich die Pensplan Centrum AG²⁰.

¹⁸ Was hingegen die Pflege betrifft (diese wird mit öffentlichem Geld finanziert und ist vom Artikel 38 der Verfassung vorgesehen), regelt und gewährt der italienische Staat das Sozialgeld, eine finanzielle Leistung für italienische und ausländische Bürger in finanzieller Notlage und mit Einkommen unter den vom Gesetz jährlich festgelegten Schwellenwerten.

¹⁹ In der Region gibt es vier Fonds: den geschlossenen Zusatzrentenfonds für Arbeitnehmer und drei offene Fonds - Pensplan Plurifonds, Pensplan Profi und Raiffeisen Pensionsfonds.

²⁰ Dieses Institut wurde mit RG Nr. 3 vom 27.02.1997 „Maßnahmen im Bereich der Ergänzungsvorsorge und der Zusatzkrankenversicherung in Zusammenhang mit den Rentenfonds und den Gesundheitsfonds auf regionaler Ebene“ errichtet. An der öffentlichen Gesellschaft Pensplan AG sind zu 98% die Region und zu 2% die Autonomen Provinzen Bozen und Trient beteiligt. Dies haben auch die Leitung und Koordinierung inne.

Zudem gewährt die Südtiroler Landesverwaltung auch **Betreuungsleistungen** – für die das Land Südtirol die primäre Zuständigkeit trägt²¹ – zum Beispiel für **Pflegebedürftige** mit dem **Pflegegeld**, das nicht an die Einkommens- oder Vermögenssituation, sondern ausschließlich mit dem Pflegebedarf gekoppelt ist²².

Die Autonomen Provinzen Bozen und Trient sehen zudem die **rentenmäßige Absicherung** in besonderen Situationen und für spezifische Kategorien vor. Einen **Beitrag zur rentenmäßigen Absicherung der Erziehungszeiten** erhalten jene Eltern, die ihre Beschäftigung unterbrechen oder reduzieren, um die Familie betreuen zu können²³; zusätzlich sind **Vorsorgebeiträge für jene Personen vorgesehen, die pflegebedürftige Familienangehörige betreuen**²⁴.

²¹ Wie bereits erklärt, muss strikt unterschieden werden zwischen Vorsorgeleistungen, die sich auf die Beiträge der tätigen Arbeitnehmer und der öffentlichen oder privaten Unternehmen unabhängig von schwierigen Momenten oder Bedarfslagen stützen, und Betreuung, das heißt sozialen und/oder wirtschaftlichen Leistungen, die im Bedarfsfall als Einkommensstütze auf lokaler oder nationaler Ebene ausbezahlt werden, (Vgl. Autonome Provinz Bozen - Abteilung Soziales, IRS, European center for social welfare policy and research (2014): Neuordnung der bedarfsorientierten Sozialtransfers und aktivierende Interventionsformen. ESF-Projekt FSE 2/75/2013. Schlussbericht Bozen. Dezember 2014, S.31).

²² Die Provinz Bozen hat in diesem Zusammenhang das LG Nr. 9 vom 12. Oktober 2007 „Maßnahmen zur Sicherung der Pflege“ erlassen. Dieses sieht einen finanziellen Beitrag vor, damit pflegebedürftige Personen so lang wie möglich zu Hause bleiben und dort betreut und gepflegt werden und eine professionelle Hauspflegekraft, eine private Betreuung oder eine Heimbetreuung bezahlen können. Es sind vier Pflegestufen vorgesehen, die vom Pflege- und Betreuungsbedarf der betroffenen Person abhängen. Der Betrag des Pflegegeldes steigt mit zunehmender Stufe des Pflegebedarfs; das Pflegegeld wird über den Landessozialfonds ohne direkte Beteiligung des Bürgers für alle Personen ausbezahlt, die einen Pflegebedarf von über zwei Stunden pro Tag haben. Weitere Informationen sind in der Studie des AFI zu finden: Untermarzonner, J. (2016) Das Pflegegeld in Südtirol: Stand. Entwicklungen. Perspektiven, AFI, Bozen, 2016.

²³ Der Beitrag für die rentenmäßige Absicherung der Erziehungszeiten wird jenen Eltern ausbezahlt, die freiwillige Vorsorgebeiträge einzahlen, zur Deckung der beruflichen Abwesenheiten zu Erziehungszwecken bis zum dritten Lebensjahr der eigenen, adoptierten oder zur Betreuung übernommenen Kinder.

²⁴ Die Pensionsbeiträge für die Betreuung von pflegebedürftigen Familienangehörigen wurden mit RG 1/2005 „Familienpaket und Sozialvorsorge“ eingeführt. Ab den Beitragseinzahlungen für das Jahr 2016 wurde der Beitrag auf 9.000 € erhöht. Für Selbständige oder Freiberufler, die vollkommen von der Arbeit fernbleiben und freiwillige Rentenbeiträge einzahlen, beträgt der Beitrag 4.000 €/Jahr. Den Selbständigen, die den Pflichtbeitrag einzahlen und daher nur teilweise von der Arbeit fernbleiben, steht ein Betrag bis zu höchstens 3.600 € zu.

RG 7/1992 „Maßnahmen der Ergänzungsvorsorge zugunsten der zu den freiwilligen Beitragszahlungen ermächtigten Personen und der Bauern, Halb- und Teilpächter“ führte Vorsorgemaßnahmen zugunsten dieser Kategorien ein. In Südtirol werden diese Leistungen von der ASWE, der Agentur für die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung, verwaltet.

Es sind auch Beiträge für Hausfrauen vorgesehen, die in einem Zusatzfonds und in keiner Pflichtvorsorge eingetragen sind (Art. 6 bis RG 7/1992). Der Beitritt zur Hausfrauenrente (RF 3/1993 i.g.F.), die den bisher beigetretenen Hausfrauen ausbezahlt wird, ist hingegen nicht mehr möglich.

Über ihre Sprengel gewährt das Land Südtirol eine Reihe von **Leistungen für Senioren**, wie zum Beispiel die Hauspflege und das Essen auf Rädern, die Tagesstätten für pflegebedürftige Senioren und Tageszentren für Senioren, die Seniorenmensa und die Seniorenwohnheime²⁵.

2.4. Krankheit und Gesundheitsversorgung

Hygiene und Gesundheitswesen gehören zu den **sekundären Zuständigkeiten der Autonomen Provinz Bozen**, wie zunächst von Artikel 9 des neuen Autonomiestatuts und dann von Artikel 117 der Verfassung vorgesehen²⁶. Das Land kümmert sich um die Verwaltung des Landesgesundheitsdienstes über den **Südtiroler Sanitätsbetrieb**, von dem vier Gesundheitsbezirke (Bozen, Meran, Bruneck, Brixen) abhängen. Diese sind für die Grundbetreuung und die sieben Krankenhäuser für die klinische Betreuung zuständig. Die Kontrolle obliegt hingegen der internen Abteilung für Gesundheit der Landesverwaltung. Die Finanzierung erfolgt über den Landesgesundheitsfonds zu Lasten der Provinz.

Der Landesgesundheitsdienst bietet Leistungen, die auf Staatsebene vom gesamtstaatlichen Gesetzgeber aufgrund der **WBS (wesentliche Betreuungsstandards)** festgelegt werden. Der Staat behält nämlich im Sinne der Verfassung die ausschließliche Zuständigkeit in der Bestimmung der WBS bei, die auf dem gesamten Staatsgebiet gewährleistet sein müssen. Das Land Südtirol hat die Möglichkeit, diese Mindeststufen zu ergänzen, und führt dies in vielen Bereichen der Gesundheitsversorgung über die sogenannten „**Super WBS**“ durch, zum Beispiel für Zahnbehandlungen, Sportmedizin und Plastische Chirurgie, sowie für die Befreiung der Zahlung des Selbstkostenbeitrages (Ticket)²⁷. Auf diese Weise wird den Patienten in Südtirol, genauso wie in anderen italienischen Regionen, der kostenlose oder mit Kostenbeteiligung erfolgende Zugang zu Zusatzleistungen ermöglicht.

Besonders wichtig für ein Grenzgebiet wie Südtirol ist die statutarisch abgesicherte Zuständigkeit Abkommen und Vereinbarungen für die **gesundheitliche Betreuung im Ausland**, insbesondere in Österreich, abschließen zu können.

Das Land Südtirol unterstützt zudem die Vorsorgebeiträge der Bauern, und sichert einen Beitrag für die Errichtung einer Zusatzvorsorge für Bauern, Halb- und Teilpächter und deren mitarbeitende Familienangehörige.

²⁵ Den Überfünfundsechzigjährigen, die allein leben, und den Personen, die aus anderen, vom zuständigen Sozialsprengel bestätigten Gründen dieses Dienstes bedürfen, wird ein monatlicher Zuschuss für den Hausnotrufdienst gewährt.

²⁶ Die Gewährleistung der Gesundheitsversorgung obliegt dem Land Südtirol, die Ordnung hingegen der Region, welche jedoch mit einem Regionalgesetz die zwei Provinzen ermächtigt hat, das Gesundheitswesen eigenständig zu organisieren (Regionalgesetz vom 20. Jänner 1992, Nr. 1).

²⁷ Für eine ausführliche Auflistung siehe Dekret der Landesregierung vom 18.4.2017, Nr. 457

Dank seiner Zuständigkeiten im Bereich der beruflichen Ausbildung konnte das Land Südtirol auch akademische und berufliche **Bildungswege** für Beschäftigte des Gesundheits- und Betreuungswesens aufbauen. Nach deutschem Vorbild sind so die Ausbildungen für Pflegehelfer und Sozialbetreuer entstanden. Zudem erlaubt die Zusammenarbeit mit zahlreichen italienischen und österreichischen Universitäten die Ausbildung von gesundheitlichen Berufsprofilen in Südtirol.

Neben dem öffentlichen Gesundheitssystem sind in den letzten Jahren auch sogenannte **ergänzende Gesundheitsfonds** eingerichtet worden, die in Italien durch steuerliche Begünstigungen gefördert werden. Diesen Fonds treten auch in Südtirol Beschäftigte des privaten und öffentlichen Sektors bei.

2.5. Invalidität und Behinderung

Das Land Südtirol hat eine „autonome“ Zuständigkeit für die Auszahlung von Pensionen und Zulagen an Zivilinvaliden dank der primären Zuständigkeit im Betreuungs- und öffentlichen Wohlfahrtsbereich.²⁸ Sie kann **zugunsten von Zivilinvaliden, -blinden und Gehörlosen Pensionen und Gelder** einführen, regeln und ändern, wobei sie die staatlichen Bestimmungen über den Anspruch auf die Leistung und die subjektiven Voraussetzungen der Leistungsempfänger zu beachten hat^{29,30}.

Zurzeit gewährleistet die Agentur für die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung (**ASWE**), die für die Betreuungsleistungen zuständige Landeskörperschaft, verschiedene Pensionen und Zulagen für die obengenannten Invalidenkategorien. Die Pensionen unterliegen bestimmten Alters- und Einkommensgrenzen und werden bis zur Überschreitung der Altersgrenze von sechsundsechzig Jahren und sieben Monaten ausgezahlt, da der Leistungsempfänger anschließend Anspruch auf das Sozialgeld des NISF hat. Für das Jahr 2018 beträgt die Invalidenrente 438,08 €, mit dreizehn Monatsauszahlungen.

Neben den finanziellen Leistungen sieht das italienische Gesetz auch **Pflichtanstellungen von Arbeitnehmern mit Behinderungen** vor. Zudem gewährt das Land Südtirol Beiträge für die Unternehmen, welche Arbeitnehmer mit Behinderungen anstellen, und übernimmt somit einen Teil ihrer Entlohnung.

²⁸ DPR 496 von 1975

²⁹ Laut Landesgesetz vom 21.08.1978, Nr. 46

³⁰ Für die Arbeitsinvalidität ist auf nationaler und lokaler Ebene das Arbeitsunfallinstitut INAIL zuständig. Es gewährleistet finanzielle Leistungen und Dienste bei Arbeitsunfällen oder -tod.

Den Personen mit Behinderung bieten die **Sozialsprenkel finanzielle Leistungen** zur Deckung von einem Teil der Ausgaben für die Anpassung von Fahrzeugen, der Transport- und Begleitkosten und des Hausnotrufdienstes, zusätzlich zu Tagesbegleitdiensten an. Ist eine ständige Pflege erforderlich, zahlt die ASWE den Invaliden und den Personen mit Behinderung nach ärztlicher Untersuchung auch das Pflegegeld aus, wie bereits im Kapitel 2.3 erwähnt. Für die Ausstellung der Park- und Fahrscheine für Invaliden, die auch den Zugang zu beschränkten Verkehrszonen und das Parken auf Behindertenplätzen ermöglichen, sind hingegen die Gemeinden zuständig.

Die Sozialsprenkel liefern auch **stationäre und halbstationäre Dienste** für Personen mit Behinderungen, sowie die Betreuung und Begleitung am Arbeitsplatz und den Dienst Essen auf Rädern.

2.6. Arbeitslosigkeit

Artikel 6 des Autonomiestatuts räumt der Region die Gesetzgebungsbefugnis in Ergänzung zu den Sozialversicherungen ein (zum Schutz vor Ereignissen und wirtschaftlich-sozialen Situationen, die im Art. 38 der Verfassung beschrieben sind, insbesondere der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit), mit der Möglichkeit, Gesetzesbestimmungen in Ergänzung zu den Staatsgesetzen zu erlassen.

Aufgrund des Mailänder Abkommens vom 30. November 2009 – mit dem das Ermächtigungsgesetz Nr. 42/2009 zur Steuerautonomie umgesetzt wurde – überträgt der Staat den Provinzen von Trient und Bozen die Verwaltung der **Abfederungsmaßnahmen**³¹, einschließlich der Möglichkeit, sich des NISF aufgrund von Abkommen mit demselben zu bedienen und die Lohnausgleichskasse, Mobilität und Arbeitslosigkeit, auch durch Einführung neuer Leistungen zu ergänzen³². „Die

³¹ Die Abfederungsmaßnahmen sind jene Maßnahmen, die den Arbeitnehmern, welche ihre Arbeitsstelle verlieren, vorübergehend von der Arbeit enthoben sind oder mit Zeitreduzierung arbeiten, eine finanzielle Hilfe zusichern. Sie umfassen Mittel, welche von Unternehmen in Krisensituationen und mit Bedarf einer neuen Organisation ihrer Struktur zur Eindämmung der Arbeitskosten beansprucht werden können.

³² In Bezug auf die Abfederungsmaßnahmen (nicht außerordentliche Lohnausgleichskasse, Mobilität und Arbeitslosigkeit) verfügt die Provinz Bozen über eine vom Staat übertragene Gesetzgebungsbefugnis (Mailänder Abkommen 2009 und Art. 2, Absatz 124, G. 191 von 2009). In diesem Fall müssen die Ressourcen aus dem eigenen Landeshaushalt bezogen werden, ohne Lasten für den Staat zu erzeugen.

Was hingegen die „**außerordentlichen**“ **Abfederungsmaßnahmen** auf der Grundlage der staatlichen Regelung betrifft, hat Südtirol Abkommen mit den Sozialpartnern, dem Arbeitsministerium und dem NISF zur Regelung und Auszahlung von Hilfen für die von der 2008-2009 begonnenen Wirtschaftskrise abgeschlossen. Zudem hat die Region 2009 (Regionalgesetz Nr. 5/2009) und 2013, RG Nr. 19/1993, Art. 1bis eingeführt mit RG 18 März 2013, Nr. 2) Maßnahmen in Ergänzung zu den Leistungen gemäß RG 19/1993 für jene Arbeitnehmer vorgesehen, die den Arbeitsplatz verloren haben. Um die vorgesehenen Schutzmaßnahmen (Ergänzungszulage zur Sozialversicherung für die Beschäftigung (ASpI)) auch auf jene auszudehnen, die ihren Job verloren haben oder wegen Anhaltens der Wirtschaftskrise momentan die

Provinz kann somit eine detaillierte Regelung der Leistungen, die in der Übertragung enthalten sind, einführen, im Rahmen und aufgrund der von der Übertragung festgelegten Kriterien, unter Beachtung der Grundsätze, die von den staatlichen Gesetzen vorgesehen sind, sowie der von denselben vorgesehenen Mindestleistungsstandards. Diese Landeszuständigkeit wirkt somit als konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis“ (PAB/IRS: 34).

Aufgrund des Artikels 40 des gesetzesvertretenden Dekrets 148 vom 14. September 2015 können die Provinzen von Bozen und Trient einen **territorialen und bereichsübergreifenden Solidaritätsfonds** für jene Personen einrichten, die ihren Arbeitsplatz verloren haben und die dank dieses Landeszusatzfonds eine Einkommensunterstützung beziehen können. Die von den Unternehmen mit Sitz in Südtirol und von den lokalen Arbeitnehmern eingezahlten Beiträge werden auf lokaler und nicht auf nationaler Ebene verwaltet³³.

2.7. Wohnen

Artikel 8 des Autonomiestatuts teilt dem Land Südtirol **die primäre Zuständigkeit für den sozialen und geförderten Wohnbau** zu. Dieser Sachbereich, der vor der Umsetzung des zweiten Autonomiestatuts stark umstritten war, unterliegt dem sogenannten Proporz, das heißt der Bestimmung, welche die Zuweisung von Mitteln und die Umsetzung von Maßnahmen im Verhältnis zum Bestand der Zielsprachgruppe vorschreibt. Seit 1972 kümmert sich das **Institut für den Sozialen Wohnbau (WOBI)** um den Bau, die Instandhaltung, die Verwaltung und die Sanierung der Sozialwohnungen in Südtirol. In fünfundvierzigjähriger Tätigkeit hat das Institut weniger wohlhabenden Familien, Senioren, Personen mit Behinderung und den schwächeren Kategorien Wohnungen zur Verfügung gestellt und im Großteil der Südtiroler Gemeinden der Mittelschicht, den Arbeitnehmern und Studenten Wohnungen zu reduziertem Mietpreis zur Verfügung gestellt. Das Institut ist eine öffentliche Hilfskörperschaft der Autonomen Provinz Bozen.

Arbeit eingestellt haben, hat die Region eine Leistung für den Eintritt von Arbeitslosigkeit und Arbeitseinstellung bis zum 31. Dezember 2015 eingeführt, die nach Krisenende ab 2016 wieder eingestellt worden ist.

Im Arbeitsbereich hat die Provinz Bozen eine tertiäre Zuständigkeit, die sich auf die Ergänzung der staatlichen Vorschriften (Art. 10 des Autonomiestatuts) im Bereich der Arbeitsvermittlung und -eingliederung beschränkt.

³³ Der bilaterale Solidaritätsfonds der Provinz Bozen wird auf lokaler Ebene über das NISF Bozen mit finanzieller und vermögensrechtlicher Autonomie verwaltet. Dem Fonds treten alle privaten Arbeitgeber mit mehr als fünf Arbeitnehmern bei. Sie zahlen einen Beitrag in Höhe von 0,45% auf der Berechnungsgrundlage der Sozialbeiträge ein (zwei Drittel sind zu Lasten der Unternehmer und ein Drittel zu Lasten der Arbeitnehmer).

Das Land Südtirol finanziert **den Bau, den Kauf oder die Wiedergewinnung der Erstwohnung** durch eine Reihe von finanziellen Förderungen, um somit dem Grundwohnbedarf der ansässigen Bevölkerung gerecht zu werden. Die beitragsgegenständlichen Wohnungen unterliegen der sogenannten **zehnjährigen Sozialbindung**, welche Einschränkungen für die Miete und den Verkauf der Wohnung vorsieht. Auf diese Weise wird die zum Teil von der öffentlichen Hand finanzierte Wohnung nicht Gegenstand von Spekulationen, sondern tatsächlich Ausdruck des sozialen Wohnbaus.

Um die Eigentumswohnungen qualitativ aufzuwerten, **schießt** die Landesverwaltung zudem die **steuerlichen Absetzbeträge vor**, die der Staat für Sanierung von Wohnungen gewährleistet. Weiters ist ein **Beitrag für die Beseitigung von baulichen Hindernissen** in den Gebäuden oder zur Anpassung der Wohnungen an die Anforderungen behinderter Personen vorgesehen.

Die Leistung „**Beitrag für Miete und für Wohnungsnebenkosten**“ besteht in einem monatlichen Beitrag für Einzelpersonen und Familien, die in Miete leben, in Südtirol ansässig und nicht Eigentümer anderer Liegenschaften sind. Im Fall der **Rentner und Senioren mit Mindestrente**, die alleine leben, über 65 Jahre alt sind, das jährliche Renteneinkommen von 9.000 € netto nicht überschreiten und kein anderes bedeutendes Vermögen neben der Eigentumswohnung besitzen, wird dieser Beitrag noch zusätzlich erhöht.

Das Land bietet zudem die Möglichkeit, den Bau, den Kauf oder die Wiedergewinnung der eigenen Erstwohnung durch ein Modell in zwei Phasen zu finanzieren. Die erste Phase besteht in einem Sparprogramm, das mindestens 8 Jahre dauert und die Einzahlung von Beiträgen in eine Zusatzrentenform (Pensionsfonds) vorsieht; darauf folgt dann die zweite Phase mit der geförderten Finanzierung über ein Darlehen, das mit dem sogenannten „**Bausparen**“ verbunden ist. Dieses Darlehen wird von einer konventionierten Bank gewährt und beträgt bis zum zweifachen Betrag des im Rentenfonds angesparten Kapitals.

2.8. Soziale Ausgrenzung

Die soziale Ausgrenzung umfasst jene Leistungen und Dienste, die keinem der vorher beschriebenen Bereiche zugeordnet werden kann. Hier geht es vor allem um finanzielle Armut, aber auch um Obdachlose, Einwanderer und Flüchtlinge, sowie um Suchtkranke (Alkohol, Rauschgift, Spielsucht) und um Opfer von Gewalttaten.

Die soziale Ausgrenzung wird durch ein **weidläufiges Netz von Sozialdiensten** bekämpft, die in Begleitung, Beratung, Gesprächen sowie Mensadiensten und Wohnmöglichkeiten für Senioren und notleidende Familien besteht. Die Sprengel starten auch Projekte im Bereich der Suchterkrankungen (geschützte Unterkünfte und Werkstätten, Arbeitseingliederung), der Gewalt gegen Frauen (Beratungsstellen in Gewaltsituationen, geschützte Unterkunft, Beratung und Betreuung), der Obdachlosen

(Wohnheime und Betreuung) und der Personen mit Behinderung und psychischem Unwohlsein (sozio-pädagogische Betreuung, Wohngemeinschaften und -heime, Tagesstätten, Arbeitsbetreuung, Unterstützung der Familien mit behinderten Kindern). Das Land Südtirol gewährt zudem **Beiträge an öffentliche und private Einrichtungen**, die ohne Gewinnabsicht Tätigkeiten zum Schutz von Minderjährigen, Senioren, Suchtbekämpfung sowie zur Förderung der sozialen Inklusion ausüben³⁴.

Was die **Asylbewerber** betrifft, nimmt das Land einen Anteil des nationalen Kontingents im Verhältnis zur ansässigen Bevölkerung auf. Die Aufnahme der Asylbewerber erfolgt in mehreren Phasen und betrifft verschiedene öffentliche und private Rechtsträger. Auf dem Ausschreibungsweg ermittelt das Land Körperschaften (Genossenschaften, Privatbetreiber), welche die außerordentlichen Aufnahmezentren (*CAS*) führen, und sorgt für die entsprechende Finanzierung.³⁵ Die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften betreiben ihrerseits Projekte für eine breitere Aufnahme nach dem sogenannten SPRAR-System. Im Rahmen der SPRAR- und CAS-Programme werden Maßnahmen ergriffen, um die wirtschaftlich-soziale und kulturelle Integration der Asylbewerber zu fördern.

Was die finanzielle Armut betrifft, sieht der Südtiroler Wohlfahrtsstaat bereits seit Jahren die Auszahlung eines **sozialen Mindesteinkommens** für Personen vor, die vorübergehend nicht im Stande sind, sich selbst und die eigene Familie zu erhalten. Es handelt sich um eine finanzielle Leistung (ab 600 € pro Monat für Einzelpersonen bis zu 1.100 € für eine vierköpfige Familie), die in der Regel höchstens sechs Monate lang ausgezahlt wird.

Der Beitrag steht nicht nur Familien mit Kindern zu, sondern all jenen Personen, die sich in einer Notlage bzw. Geldschwierigkeiten befinden (Personen, die aus psychischen, körperlichen und gesellschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind, für ihren Erhalt und ihre Familie aufzukommen und die Grundbedürfnisse wie Essen, Kleidung, Hygiene und Gesundheit der Person zu erfüllen).³⁶ Sollte dies nicht ausreichen, bzw. liegen besonders dringende und schwere Fälle vor, kann eine **spezifische Leistung** beim Sozialsprengel beantragt werden.

³⁴ <http://www.provincia.bz.it/famiglia-sociale-comunita/persona-in-difficolta/contributi.asp>

³⁵ Der Staat erstattet dem Land Südtirol die Kosten für die Aufnahme im auf staatlicher Ebene beschlossenen Ausmaß zurück. Für die zurzeit geltenden Bestimmungen zur Finanzierung der CAS siehe Beschluss der Landesregierung vom 10. April 2018, Nr. 332, Anhang E.

³⁶ Gedeckt wird die Differenz zwischen dem verfügbaren Haushaltseinkommen und dem Betrag, der für die Deckung der Bedürfnisse der spezifischen Familie aufgrund einer Äquivalenzskala für erforderlich erachtet wird.

In den letzten Jahren hat auch der **Staat Leistungen zur Stützung des Einkommens eingeführt**, die sich in einem gewissen Sinne mit den lokalen Leistungen überschneiden und vom NISF und von den Gemeinden verwaltet werden. Dies traf zum Beispiel für die SIA³⁷ (Sostegno per l'inclusione attiva, eine Hilfsmaßnahme für die aktive Inklusion) zu, die nun in das REI (*Reddito di Inclusione*/ Inklusionseinkommen)³⁸ eingeflossen ist, wie auch für das Sozialgeld.

³⁷ Eingeführt mit Gesetz vom 28. Dezember 2015, Nr. 208 (Stabilitätsgesetz) und geregelt mit Dekret vom 26.05.2016.

³⁸ Eingeführt mit Gesetz vom 15. März 2017, Nr. 33

3. Ein Blick in die Zukunft: Welfare-Agenda 2030

3.1. Warum eine Reform-Agenda für den Wohlfahrtsstaat?

Wie bereits in den ersten zwei Kapiteln dieses AFI-Zooms hervorgehoben, ist der Südtiroler Wohlfahrtsstaat ein weitläufiges und strukturiertes System, das sich in den vierzig Jahren der Autonome zu einem komplexen Dienst- und Beitragssystem im Einklang mit den spezifischen Bedürfnissen der Bevölkerung entwickelt hat.

Mit dem AFI-Barometer - Sommer 2018³⁹ hat das AFI | Arbeitsförderungsinstitut über eine telefonische Umfrage die Meinungen der Südtiroler Arbeitnehmer den Wohlfahrtsstaat betreffend erhoben. Aus den Antworten ist hervorgegangen, dass 83% der Arbeitnehmer die sozialen Unterschiede in Südtirol mit „groß“ oder „sehr groß“ einstufen. Laut den statistischen Daten des ASTAT beziehen zehn Prozent der „reichsten“ Südtiroler Haushalte Einkommen, die 9,2 Mal höher als jene der „ärmsten“ zehn Prozent sind.⁴⁰ Für die befragten Arbeitnehmer steht die Nützlichkeit des Wohlfahrtsstaates nicht zur Diskussion. 60% der Befragten stimmen darin überein, dass die sozialen Leistungen zu mehr soziale Gerechtigkeit führen, und 55% sind der Meinung, dass der Wohlfahrtsstaat eine weitere Zunahme der Armut verhindert. Betrachtet man die wirtschaftliche Lage der Familien, lässt sich errechnen, dass ohne Sozialleistungen jede vierte Südtiroler Familie armutsgefährdet wäre. Dank der Sozial- und Vorsorgeleistungen sinken die armutsgefährdeten Familien auf 16,6%.⁴¹

Aus der vorher genannten Erhebung des AFI geht hervor, dass die wichtigsten Bereiche der sozialen Sicherung weiterhin in öffentlicher Hand bleiben sollten. Laut 99% der Arbeitnehmer ist es Aufgabe der öffentlichen Hand, Senioren und Invaliden eine angemessene Pflege zu garantieren. 98% sind der Auffassung, dass auch die gesundheitliche Versorgung in den Händen des Landes und des Staates bleiben muss. Ebenso sei es laut 95% der Befragten Aufgabe der öffentlichen Körperschaften, Studenten und Familien mit niedrigem Einkommen zu unterstützen. 87% meinen, dass die öffentliche Hand auch den Personen, die sich ansonsten keine leisten können, angemessene Wohnungen liefern muss. Laut 84% der Südtiroler Arbeitnehmer sei es weiters Aufgabe des Wohlfahrtsstaates, die Kluft zwischen Reich und Arm zu reduzieren und für 74% der Befragten, den Arbeitslosen ein würdevolles Leben zu sichern. Die Befragten sind allgemein der Ansicht, dass in fast allen Bereichen mehr investiert werden sollte, wenn auch mit unterschiedlichen Prioritäten. Laut Einschätzung der Südtiroler Arbeitnehmer sollten vor allem in folgende Sachbereiche

³⁹ Das AFI-Barometer erscheint viermal im Jahr (Frühling, Sommer, Herbst und Winter) und gibt das Stimmungsbild der Südtiroler Arbeitnehmerschaft wieder. Die telefonisch geführte Umfrage betrifft 500 Arbeitnehmer und ist für Südtirol repräsentativ.

⁴⁰ „Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Haushalte in Südtirol 2013-2014“, ASTAT (2015), S. 47-48

⁴¹ „Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Haushalte in Südtirol 2013-2014“, ASTAT (2015), S. 59

mehr Gelder fließen: Alter, Invalidität und Pflege (76% der Arbeitnehmer), Familie und Kinder (67%), Bildungswesen (64%) und Gesundheitswesen (60%). Auf dem jetzigen Niveau beizubehalten sollte man hingegen die Ausgaben zur Unterstützung der Arbeitslosen (51%), für den geförderten Wohnbau (45%) und für Maßnahmen gegen die soziale Ausgrenzung (42%).

In Hinblick auf die neue Legislaturperiode möchte diese Kurzstudie von einer Bestandsaufnahme des lokalen Wohlfahrtsstaates und der Wünsche der Arbeitnehmer ausgehend eine Reihe von Vorschlägen des AFI | Arbeitsförderungsinstitutes zum Thema Sozialstaat unterbreiten. Ziel ist die Entwicklung eines Wohlfahrtsstaates, der eine gerechte soziale Entwicklung mit wirtschaftlicher Tragbarkeit für unser Land und für die zukünftigen Generationen zu verbinden mag.

3.2. Einige Vorschläge „systematischer“ Natur

Die nachfolgende Tabelle enthält 10 „Systemmaßnahmen“, die von der jetzigen Lage des Südtiroler Wohlfahrtsstaates ausgehend die politischen Entscheidungsträger, Institutionen, Beamten und verschiedenen Akteure zu neuen Überlegungen bezüglich des Weges, der in der nächsten Legislaturperiode zu beschreiten ist, anregen sollen. In den darauffolgenden Absätzen werden hingegen spezifische Vorschläge für jeden Bereich vorgebracht, auch auf der Grundlage der Interviews, die das AFI mit verschiedenen Experten geführt hat (siehe dazu die methodischen Anmerkungen).

Tabelle 4: „Systembezogene“ Vorschläge für den Südtiroler Wohlfahrtsstaat

Vorschlag	Inhalt
<p>Mehr Innovation im Sozialbereich</p>	<p>Heutzutage wird das Konzept der Innovation vor allem in der Produktion angewandt, es sollte aber genauso für den sozialen Bereich gelten. Es gilt daher, die soziale Innovation anzuregen und aufzuwerten, auch durch die Entwicklung neuer Modelle, Ideen und innovativer Dienste, um den Bedürfnissen der Bevölkerung mit alternativen und die sozialen Standarddienste ergänzenden Lösungen gerecht zu werden. Dazu könnte man ein Fördersystem oder einen spezifischen Fonds für die soziale Innovation in Betracht ziehen.</p>
<p>Soziale Planung im Netzwerk</p>	<p>Braucht es in Südtirol einen mehrjährigen Sozialplan? Für so manchen ist das Fehlen eines sozialen Plans, der alle Akteure des Wohlfahrtsstaates einbezieht, ein grobes Manko, für andere hingegen eine Zeit- und Geldersparnis. Eine von der Basis ausgehende Planung, die Netzwerkarbeit und die Aufwertung der Ressourcen und Kompetenzen aller Akteure des Wohlfahrtsstaates bedürfen in Anbetracht der komplexen Materie und der bestehenden Zusammenhänge einer klaren, gemeinsamen Planung. Es ist daher wichtig, sich mit einem Arbeitsmittel auszustatten, welches das Ergebnis einer gemeinsamen Arbeit ist und die Ziele des gesamten sozialen Bereiches sowie die politische Verantwortung für dessen Implementierung festlegt.</p>
<p>Plattform für den sozialen Dialog</p>	<p>Es muss ein Netzwerk zwischen den Akteuren des Sozialbereiches geschaffen werden, um alle Kompetenzen aufzuwerten, die Zusammenarbeit anzuregen und das Monitoring über das System zu verbessern. Die Plattform kann ein Antrieb für die Verbesserung, die Innovation und die Bewertung, sowie ein wichtiges Mittel für einen sozialen Netzwerkplan sein.</p>
<p>Mehr Schutz der Schwächeren durch Vereinfachung</p>	<p>Eine Vereinfachung durch Zusammenlegung der Leistungen ist durchaus möglich, wenn es um das Ziel geht, den Schutz der Schwächeren auszubauen und den bürokratischen Aufwand zu verringern. In der letzten Zeit wurden Maßnahmen zur Rationalisierung der Landesleistungen ergriffen; es sind jedoch noch Maßnahmen im Bereich der wirtschaftlichen Leistungen erforderlich, indem die Leistungen der Grundbetreuung (von 6 bis 1) und der verschiedenen Formen von Unterstützung an Familien (die von verschiedenen Regierungsebenen kommen) vereint werden.</p>
<p>Neue Bedürfnisse erheben</p>	<p>Die Bedürfnisse der Leistungsempfänger müssen genauer beleuchtet werden, um auch in Anbetracht der höheren Lebenserwartung mit entsprechender Anpassung des Systems angemessene Lösungen für den Schutz der Gesundheit, den Pflegebedarf und den aktuellen sozialen Wandel liefern zu können. Wünschenswert wäre ein Ausbau der Forschung in diesem Bereich, durch Aufwertung der lokalen Kompetenzen wie jene der Universität und der Forschungseinrichtungen.</p>
<p>Soziale Berufe ausbauen und ihr Image stärken</p>	<p>Die Arbeitsbedingungen und das Image der „sozialen“ Berufe müssen verbessert werden. Um dem für unsere Gesellschaft immer wichtiger werdenden Beruf des Pflegers die geschuldete Würde und Anerkennung zu gewährleisten, ist eine angemessene wirtschaftliche und soziale Aufwertung erforderlich. Mit Studienbeihilfen und einer sozialen und medialen Anerkennung des Betreuers können die Berufsausbildung von jungen Menschen in diesem Bereich angeregt und die Attraktivität und Arbeitsbedingungen in einem Sektor wie diesen, der ständig wächst, aber an Personalmangel leidet, verbessert werden.</p>

Die EEEV verfeinern	Die EEEV (Einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung) bietet viele Vorteile (weniger Bürokratie, Gleichheit zwischen Bürgern, Einheitlichkeit, Vereinfachung, Transparenz, Flexibilität); ihre Anwendung könnte auf Bereiche ausgedehnt werden, wo dies Sinn macht. Für andere hingegen kann es Sinn machen, die Leistung universell anzubieten, ohne vorhergehender Prüfung der wirtschaftlichen Situation des Antragstellers.
Open Data für den lokalen Wohlfahrts- staat	Durch Daten kann Wissen ausgebaut werden: In Südtirol braucht es ein einheitliches System, bei dem alle Daten der sozialen Leistungen zusammenlaufen und allen Körperschaften des Sozialbereichs zur Verfügung stehen. Ein einheitliches Management der gesammelten Daten würde auch eine Beleuchtung der Probleme des Wohlfahrtsstaates und ihrer zeitlichen Entwicklung ermöglichen. Außerdem würde es die Planung der öffentlichen Politik mit besonderem Augenmerk auf die Bedürfnisse der Bürger und eine Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen ermöglichen. Datenbanken sollten ergänzt und in anonymierter Form mit der Welt der Forschung geteilt werden.
Wechselseitig- keit von starker Wirtschaft und starkem Wohlfahrts- staat deutlich machen	Eine starke Wirtschaft ist eine gute Voraussetzung für einen starken Wohlfahrtsstaat. Ohne eine gut funktionierende Wirtschaft, die ein hohes Maß an Steuereinnahmen abwirft, wären viele Leistungen des Sozialstaates nicht finanzierbar. Doch die Kausalität geht auch in die andere Richtung: ein breit aufgestellter Wohlfahrtsstaat ist ein fruchtbarer Humus, damit sich die Wirtschaft bestmöglich entwickeln kann. Mitbürger in guter Gesundheit, die gute ausgebildet sind, in einem System mit hoher sozialer Durchlässigkeit und nicht allzu großen sozialen Unterschieden, sind die Basis für eine dynamische Wirtschaft und die moderne Gesellschaft von morgen.
Steuerliche Handlungs- spielräume schaffen	In Anbetracht der zukünftigen Entwicklungen der Besteuerung in Italien (Einführung der <i>flat tax</i>) müsste das aktuelle System der regionalen Zusatzsteuer neu formuliert werden, um eine gerechte Einkommensverteilung zu gewährleisten. Das AFI hat verschiedene Möglichkeiten errechnet, darunter auch die Ausdehnung der sogenannten „ <i>no tax area</i> “ und die Anhebung der Klassen der Zusatzsteuer, doch ist hier aufgrund der Ungewissheit in Zusammenhang mit der mutmaßlichen Einführung des neuen Systems auf nationaler Ebene eine gewisse Vorsicht geboten.

© AFI 2018

3.3. Die Vorschläge im Bereich Familie und Kinder

- **Das Recht auf einen Platz im Kinderhort:** Es sollte die Möglichkeit in Erwägung gezogen werden, ein Recht auf die Dienste im Vorschulalter einzuführen, mit einer Erweiterung und einheitlichen Gestaltung dieser Dienste im ganzen Land (dabei könnte zum Beispiel als Kriterium die Entfernung vom Arbeitsplatz in Betracht gezogen werden). Wesentlich ist dabei die Kontrolle und Akkreditierung der Dienste der Tagesstätten oder Tagesmütter durch die Landesverwaltung, genauso wie die Bewertung durch die Nutzer, die Berücksichtigung ihrer Anforderungen und Rückmeldungen und die Bewertung im Laufe der Inanspruchnahme dieser Dienste.
- **Ein einziges Kindergeld:** Einige Experten empfehlen eine Überarbeitung der verschiedenen Leistungen zugunsten der Familien (im Schnitt 90 € pro Monat und Familie, wobei fast alle zu den Nutznießern gehören. So könnte man eine einzige

Leistung definieren, wobei jene für Minderjährige von 0 bis 18 als Grundlage dienen könnte, der dann das Landesgeld für Kleinkinder zwischen 0 und 36 Monaten, das bereits von derselben Körperschaft (ASWE) ausgezahlt wird, hinzugefügt werden könnte. Die Verwaltung von zwei ähnlichen Leistungen, die beinahe allen zustehen, sich aber auf verschiedene Voraussetzungen stützen, dürfte auch mit hohen Verwaltungskosten verbunden sein. Die zwei Leistungen sollen nämlich unterschiedliche Bedürfnisse der Familien decken und wurden von zwei verschiedenen Körperschaften – Region und Land – eingeführt. Zu den „lokalen“ Leistungen kommen dann auch noch die Staatsmaßnahmen hinzu, was noch mehr Verwirrung stiftet. Auch in diesem Fall wäre die Zusammenführung der Leistungen sicherlich ein wichtiger Schritt in Richtung Vereinfachung.

3.4. Die Vorschläge im Bereich Alter und Pflegebedürftige

- **Deckung des Krankenstandes von Haushaltshilfen:** Es müssen regionale Maßnahmen vorgesehen werden, damit alle Haushaltshilfen in den Laborfond eingeschrieben und von der Landesverwaltung in der Einzahlung der Beiträge zur Deckung von Krankenständen (bisher werden sie von der Arbeit gebenden Familie gedeckt) unterstützt werden können, und/oder um eine Zusatzrente zu erstellen und somit die Gesetzeslücken auf Staatsebene zu schließen.
- **Bewertung des Pflegegeldes aufgrund eindeutiger Ziele:** Die Koppelung der Auszahlung des Pflegegeldes an einen rechtmäßigen Vertrag würde die Einzahlung der Vorsorgebeiträge für die Betreuerinnen und Pflegehilfen zusichern und die Schwarzarbeit in diesem Bereich reduzieren. Das würde allerdings den Umgang mit den Fällen erschweren, in denen die pflegebedürftige Person von einem Familienangehörigen betreut wird. Mit der Entwicklung von bedeutenden Zusatzvorsorgeformen für Familienangehörige, die zu Hause Pflegebedürftige betreuen, würde die Gesellschaft die Rolle des Pflegers innerhalb der Familie und den Wert seines Einsatzes und Zeitaufwandes zur Unterstützung der Familie und der Gemeinschaft anerkennen.
- **Auf die Qualität der Betreuung setzen:** Das Pflegegeld ermöglicht den pflegebedürftigen Personen, einen Teil der Heimpflege zu decken, doch gibt es bislang keine Mittel, um die Qualität des Dienstes zu sichern. Hier muss sich das Land betätigen, indem sie eine Art Verzeichnis der Familienbetreuer und Familienbetreuerinnen errichtet. Dieses Verzeichnis würde eine höhere Qualität des Betreuungsdienstes gewährleisten und könnte auch dem Beruf des Betreuers auf lokaler Ebene zu einem neuen Aufschwung verhelfen. Den betreuenden Familienangehörigen könnten Ausbildung und Information über die Abwicklung der Dienste und den korrekten Umgang mit dem Pflegebedarf in der Familie angeboten werden.
- **Hilfe bei Pflegebedarf leisten:** Es bedarf einer vertiefenden Debatte über das Pflegegeld und seine Finanzierung, um eine Lösung zu finden, die Stabilität und

finanzielle Tragbarkeit vor dem Hintergrund einer wachsenden Zielgruppe und einer möglichen Reduzierung der Ressourcen gewährleistet. Dabei ist eine Form der Versicherung für den Pflegebedarf in Verbindung mit der regionalen Zusatzvorsorge in Betracht zu ziehen: Viele Experten sind nämlich der Auffassung, dass die Gefahr der Pflegebedürftigkeit vor ihrem Eintreten abgesichert werden sollte. Durch lokal verwaltete Fonds werden zusätzliche Ressourcen zu Gunsten des Allgemeinwohls geschaffen (Prinzip der **horizontalen Subsidiarität**). Wichtig ist dabei, die öffentliche Pflege als Säule beizubehalten.

- **Die Kultur der Zusatzvorsorge stärken:** Es ist wichtig, sich von Jugend an der Bedeutung der **Vorsorge** bewusst zu sein. Es gilt, den Beitritt im Kindesalter zur Zusatzvorsorge anzuregen und gleichzeitig das Konzept der **horizontalen Subsidiarität** hervorzuheben, um für die eigene Zukunft vorzusorgen, ohne die kommenden Generationen zu belasten und um für die ganze Gesellschaft eine bessere Zukunft zu schaffen. Die Zusatzvorsorge ist eine nachhaltige Form des Wohlfahrtsstaates, bei der das Kapital der Pensionsfonds in die Entwicklung der lokalen Wirtschaft investiert werden kann;
- **Aktives Altern:** die Autonomie und das soziale Leben der Senioren unterstützen, indem auch ihr Beitrag zur Gesellschaft aufgewertet wird (zum Beispiel durch Formen sozialen Ehrenamtes und Projekte zur Übermittlung ihrer Kompetenzen und ihres Wissens).

3.5. Die Vorschläge für die Gesundheitsversorgung

- **Die ärztliche Grundversorgung und die Dienste der Bezirke stärken,** und somit regelmäßige Beteiligungsformen auf sozio-sanitärer Ebene schaffen. Der öffentliche Dienst muss ausgebaut und neu qualifiziert werden, indem vor allem auf Vorbeugung und Gesundheitserziehung, Prophylaxe und Basismedizin gesetzt wird.
- **Das öffentliche Gesundheitssystem verteidigen:** Das nationale Gesundheitssystem stützt sich auf allgemein gültige Prinzipien und Kriterien der Zugänglichkeit, Gleichberechtigung, Transparenz und hoher Behandlungsstandards. Bislang konnten nicht all diese Ziele im selben Maß erreicht werden. Dies rechtfertigt aber nicht den Abbau oder die Verarmung des öffentlichen Systems. Die Experten des Sozialen erachten es für notwendig, dass die sozialen und sanitären Dienste weiterhin von der öffentlichen Hand bereitgestellt werden und das Kriterium der Gerechtigkeit und Zugänglichkeit gestärkt wird. Das Südtiroler Gesundheitswesen muss seine internen Probleme überwinden und die Organisationsstruktur finden, die den Bedürfnissen der Bevölkerung am besten gerecht wird. Der Zugang zum System kann durch die informatische Integration und eine effizientere Verwaltung der Wartelisten erleichtert werden.
- **Die Zusatzgesundheitsversorgung regeln und verbessern:** Im Gegensatz zur Zusatzvorsorge handelt es sich hier um die Rückvergütung von Diensten und

Leistungen. Es gilt, das Bewusstsein für die Zusatzgesundheitsversorgung anzuregen, die unter bestimmten Bedingungen eine Ergänzung zum nationalen Gesundheitsdienst sein kann, aber andererseits auch das öffentliche Gesundheitswesen bedeutender Ressourcen beraubt: Als Beispiel dafür seien hier die sanitären Ersatzfonds und die entsprechenden steuerlichen Begünstigungen für dieselben genannt. Besondere Vorsicht gebührt der Auswahl der bezahlbaren Leistungen (es darf nicht auf qualitativ hochwertige Dienste im öffentlichen Bereich verzichtet werden, weil die Privatleistungen sowieso rückvergütet werden; es sollte sich vielmehr um eine regelrechte Ergänzung mit Deckung anderer Leistungen handeln). Außerdem ist darauf zu achten, keine großen Unterschiede zwischen einzelnen Kategorien zu schaffen (z.B. **Sanipro** für öffentliche Bedienstete, oder auch andere spezifische Gesundheitsfonds, die bestimmten Kategorien vorbehalten sind und andere besonders benachteiligte Arbeitnehmerkategorien ausschließen). Eine Lösung könnte die Errichtung eines einzigen Landes- oder Regionalfonds für alle Arbeitnehmer sein.

- **Mitwirkung der Sozialpartner an der Planung des ergänzenden Wohlfahrtsstaates:** Es ist ein kontinuierlicher Einbezug der Sozialpartner in die Planung und in die laufende Verwaltung des ergänzenden Wohlfahrtsstaates vorzusehen, indem gemeinsam Ziele abgeklärt und die Auswirkungen auf das System bewertet werden, um eine gerechte und nicht kategoriegebundene Entwicklung des Sozialbereiches, des Gesundheitswesens und der Dienstleistungen zu gewährleisten.

3.6. Die Vorschläge im Bereich Arbeit und Arbeitslosigkeit

- **Beruflicher Generationenwechsel:** Mit dem „Generationenpakt“ hat sich das AFI bereits mit dem Thema des Übergangs zwischen Generationen und insbesondere des Stabwechsels zwischen Generationen auseinandergesetzt. Dieser ermöglicht den „sanften“ Ausstieg der bald in Rente tretenden Arbeitnehmer und einen allmählichen Eintritt der jungen Menschen und somit eine natürliche Verjüngung der Erwerbsstruktur.
- **Mehr Kontrollen zur Vorbeugung von Arbeitsunfällen und für mehr Sicherheit am Arbeitsplatz:** Die statistischen Daten zeigen die Notwendigkeit kontinuierlicher Kontrollen in Bezug auf die Sicherheit am Arbeitsplatz in Südtirol. Dies muss nicht zwangsläufig mehr Bürokratie für die Arbeitgeber bedeuten. Gute Erfahrungen wurden in der Testphase mit sogenannten „Gebiets-Sicherheitsprecher“ gemacht. In einem Land das durch seine kleibetriebliche Struktur gekennzeichnet ist wie Südtirol könnte diese Idee sehr fruchtbringend sein.

3.7. Die Vorschläge im Bereich der Behinderungen

- **„Nach uns“:** Ein besonders schwieriger Überwindungsmoment ist, wenn die Angehörigen der pflegebedürftigen Person mit Behinderung sterben. Es braucht ein Gesetz „Nach uns“, oder zumindest eine Debatte, um konkrete und angemessene Lösungen zu finden, mit denen Personen mit Behinderungen ein eigenständiges und würdevolles Leben gewährleistet werden kann. Dazu braucht es ein Wohnangebot auf Maß, das nicht nur Heime für Senioren und Behinderte vorsieht, sondern zum Beispiel auch Wohngemeinschaften, welche zur autonomen Lebensführung anregen, Tätigkeiten für Gäste vorschlagen und sie gleichzeitig in die Lage versetzen, auch nach dem Tod der Eltern ein würdevolles Leben zu führen.
- **Monitoring der Arbeitseingliederung der Personen mit Behinderung:** Hier gilt es, auf die Einhaltung der Gesetzesvorschriften in Bezug auf die Arbeitseingliederung der Personen mit Behinderungen in Unternehmen mit mehr als 15 Beschäftigten im Sinne der sozialen Verantwortung der Unternehmen zu pochen.

3.8. Die Vorschläge im Wohnbereich

Die neuen Ausrichtungen der Wohnpolitik in Südtirol sollten sich auf besondere Kernelemente stützen. Das AFI hat bereits im Rahmen seiner Studie „Wohnen 2030“⁴² einige davon genannt:

- **Wohnangebote schaffen, statt die Nachfrage zu stützen.** Dem Mangel an Wohnungen muss Abhilfe geschaffen werden, um den Grundwohnbedarf zu sichern. Neben dem privaten Markt spielt auch der Sozialwohnbau eine entscheidende Rolle. Insbesondere die aufgelassenen Militärareale können in zusätzliche Siedlungsräume umgewandelt werden. Um die Spannung am Wohnungsmarkt und somit die Preise der Wohnungen zu reduzieren, muss notwendigerweise auf das Angebot eingewirkt werden. So könnte man die Möglichkeit in Betracht ziehen, mittel- oder langfristig die jetzigen Beiträge zur Unterstützung der Nachfrage abzuschaffen, die viele für einen Auslöser des Preisanstieges halten.
- **Gedeckelter Preis? Eine Teillösung.** Die Einführung von Preisobergrenzen hätte den Zweck, den Immobiliensektor durch ein wirtschaftliches Mittel des freien Marktes anzuregen. Preisobergrenzen führen nicht unbedingt zum Bau von leistbaren Wohnungen mit hohem Komfort; dies ist nur unter bestimmten Bedingungen der Fall, und zwar nur wenn Druck auf die Preissenkung der Grundstücke oder der Baukosten ausgeübt wird. Der Sozialwohnbau ist

⁴² Die Vorschläge für den sozialen und geförderten Wohnbau wurden größtenteils in „Wohnen 2030. Neue Perspektiven für Südtirols Wohnpolitik“ von den AFI-Forschern Friedl Brancalion und Lorenzo Vianini (September 2017) vertieft. Für die gesamte Ausgabe der Studie siehe <http://afi-ipl.org/veroeffentlichungen/wohnen-2030-neue-perspektiven-fuer-suedtirols-wohnpolitik-studie/#.W7MWhuLdtar>

unentbehrlich, um den Grundwohnbedarf eines Teiles der Gesellschaft zu erfüllen, unabhängig von der Errichtung von Wohnungen mit „gedeckeltem Preis“.

- **Mietmarkt fördern.** Der Mietmarkt muss ausgedehnt werden, mit besonderem Augenmerk auf die Bedürfnisse der jungen Menschen, Einwanderer und weniger wohlhabenden Familien. Damit dies gelingt, muss die Miete sei es für den Vermieter als auch für den Mieter interessant sein. Die Wohnpolitik könnte sich um die Bereitstellung der leeren Wohnungen für den Mietmarkt zu wirtschaftlich vorteilhaften und sicheren Bedingungen kümmern, indem sie eine spezifische Körperschaft - nach dem Vorbild des *VOGEWOSI* in Vorarlberg - mit der Vermittlung zwischen Vermietern und Mietern ins Leben ruft.
- **Neue Wohnmodelle für Senioren, aber auch für junge Menschen und Hochschulstudenten:** Es braucht neue Zwischenformen für das Wohnen, zum Beispiel geschütztes Wohnen oder *Co-housing*. Mit dem geschützten Wohnen könnte der Bedarf der zum Teil noch eigenständigen Senioren, die eine selbständigere Lösung jener im Altersheim vorziehen, gedeckt werden. Es könnten Miniwohnungen für Senioren geschaffen werden, die noch eine Privatsphäre gewährleisten, aber auch gemeinsame Räumlichkeiten für ein gesellschaftliches Zusammenleben vorsehen⁴³. Co-housing ermöglicht hingegen die Stärkung der sozialen Inklusion, des Netzwerkes und des Austausches zwischen Generationen. Ebenso muss das Wohnangebot für Unistudenten ausgebaut werden. Nach dem Vorbild anderer Uni-Städte in Europa sind Projekte für die Integration der Studenten in die lokale Gesellschaft vorzusehen, auch durch Ankurbelung des aktiven sozialen Einsatzes in Verbindung mit dem Aufenthalt in Südtirol (z.B. mit sozialen Gutscheinen, Tätigkeiten in Vereinen, Inklusionsprojekten zwischen Sozialbereich und Studenten).

3.9. Die Vorschläge im Bereich soziale Ausgrenzung

- **Geld für die Grundbetreuung:** Im Sinne der Vereinfachung, einer schlankeren und effizienten bürokratischen Verwaltung, eines einfacheren Zuganges zu den Leistungen und eines flexibleren, für die Empfänger bedarfsgerechten Mittels für die Grundbetreuung sollte - z.B. nach dem Trentiner Vorbild - eine einzige Geldleistung vorgesehen werden. In diese Leistung würden verschiedene Maßnahmen einfließen, die bislang von verschiedenen Körperschaften getrennt ausgezahlt werden. Dadurch sinken die Kosten für den Zugang zur Leistung, die zudem einem entsprechenden Monitoring und einer Bewertung ihrer Wirksamkeit zu unterziehen ist.

⁴³ Dieser Vorschlag ist auch im Vereinbarungsprotokoll vom 18.1.2016 zwischen Land Südtirol, WOBI und lokalen Rentnergewerkschaften enthalten.

- **Die Herausforderung der Einwanderung angehen.** Die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft in unserem Land muss unterstützt werden, nicht nur in Anbetracht neuer Ressourcen für den Arbeitsmarkt, sondern auch im Sinne eines sozialen Gleichgewichtes. Ausbildungsprojekte und Bescheinigungen der Kompetenzen der Einwanderer müssen ausgebaut und das richtige Gleichgewicht zwischen Einwanderung, Aufnahme und Integration, von den jungen Einwandererfamilien ausgehend, gefunden werden.

3.10. Schlussbetrachtungen

Mit dem Altern der Bevölkerung, dem Auftreten neuer Bedürfnisse, der Mobilität der Arbeitskräfte und der Entwicklung des gesamtstaatlichen Umfeldes wird die Landesverwaltung auf neue Herausforderungen im Bereich Wohlfahrtsstaat stoßen. Dank der gesetzgeberischen, verwaltungstechnischen und finanziellen Autonomie können diese Herausforderungen durchaus bewältigt werden; es besteht auch der erforderliche Handlungsspielraum, um den Wohlfahrtsstaat stetig zu optimieren. In einigen Bereichen der Betreuung laufen parallel auch Leistungen des Staates, was die Bürger verwirrt und die Ressourcen und Verwaltungskompetenzen nicht zur Genüge aufwertet, da eine Reihe von Leistungen aufgesplittet sind⁴⁴. Andererseits darf die Notwendigkeit, im Rahmen der Beziehungen Staat-Region-Land die verschiedenen Ebenen des Sozialstaates zu vereinheitlichen, nicht zu einer qualitativen Senkung oder zur alleinigen staatlichen Kontrolle führen.

Schließlich müssen die Ressourcen für den Wohlfahrtsstaat auf effiziente und nicht verzerrte Weise gewährleistet und ausgeschöpft werden, um die Bedürfnisse der Bevölkerung zu decken und eine faire Entwicklung der Gesellschaft und unseres Landes zu fördern.

Das Arbeitsförderungsinstitut hofft, dass die vorliegende Veröffentlichung (AFI-Zoom) für Überlegungen auf mehreren Ebenen zum Südtiroler Wohlfahrtsstaat dienlich sein kann. Das Ziel ist, die Effizienz und die Wirksamkeit der gebotenen sozialen Leistungen und der Dienste in den verschiedenen Zuständigkeitsbereichen des Landes stetig zu verbessern.

Silvia Vogliotti und Nicola Simonetti
silvia.vogliotti@afi-ipl.org

⁴⁴ Aussagekräftig ist hierfür zum Beispiel der Bereich der Unterstützung von Familien und Kindern, mit vollkommen uneinheitlichen Leistungen auf den zwei Ebenen. Die Familien werden daher oft durch Leistungen verwirrt, die bei verschiedenen Körperschaften mit unterschiedlichen Fälligkeiten und Modalitäten beantragt werden müssen. Noch dazu ändern sich die wirtschaftlichen Leistungen auf Staatsebene oft aufgrund des Geburtsjahres des Kindes. Es wäre der Weg der Ergänzung zwischen staatlichen und lokalen Maßnahmen zu beschreiten, auch wenn wir uns bewusst sind, dass dies aufgrund der Kompetenzen im Bereich Betreuung und Vorsorge nur schwer umsetzbar ist.

Methodische Anmerkungen

Die vorliegende Veröffentlichung fasst die Ergebnisse eines AFI-Forschungsprojekts zusammen, das für 2018 auf dem Programm steht und vom Institutsausschuss im September 2017 genehmigt worden ist. Es handelt sich um ein für die Gewerkschaften und die Sozialverbände besonders wichtiges Thema im Hinblick auf die Landtagswahlen im Oktober 2018, um verstehen zu können, welche Richtung der lokale Wohlfahrtsstaat einschlagen sollte, über welche Handlungsspielräume die Landesverwaltung verfügt und wie diese bestens ausgeschöpft werden können, um einen allgemeinen sozialen Wohlstand in Südtirol zu schaffen.

Das Projekt begann im Frühjahr 2018 mit einer Untersuchung der Zuständigkeiten der verschiedenen Verwaltungsebenen im Wohlfahrtsstaat (Staat, Region, Land, Gemeinden und Bezirksgemeinschaften) durch Einsichtnahme in die institutionellen Websites und in die geltenden Bestimmungen, sowie in anderen wichtigen Quellen, die in der Bibliografie angeführt sind. Hinzu kam noch die Teilnahme an Tagungen zu Themen des Sozialstaates auf lokaler und auf gesamtstaatlicher Ebene.

Die Untersuchung zeichnet auch einen geschichtlichen Umriss der wichtigsten Landesgesetze in den Bereichen des Sozialstaates, für den das Land zuständig ist. Dabei wurde keine Aufstellung der einzelnen Leistungen vorgenommen (es ist auch nicht Zweck dieses Projektes, eine Liste der Leistungen zu erstellen und deren Tragweite, Empfänger und Beträge aufzulisten: Sehr viele Informationen sind bereits im Internet zu finden und wären zudem auf Papier sehr bald überholt), sondern vielmehr der Sozialstaat insgesamt betrachtet, indem die Maßnahmen in sieben Bereiche unterteilt wurden.

Das Projekt wurde dann im Sommer 2018 mit verschiedenen vertiefenden Gesprächen mit Experten (Beamte, in diesen Bereichen tätige Fachkräfte, Politiker, Forscher und Sozialwissenschaftler) in den verschiedenen Sachbereichen fortgeführt. Die Experten waren gebeten, Stärken und Schwächen des aktuellen Systems aufzuzeigen und neue Maßnahmen, Änderungen und Anpassungen in Hinblick auf die neue Legislaturperiode vorzuschlagen. Aufgrund dieser Interviews wurde das dritte Kapitel dieser Ausgabe verfasst und darin einige überarbeitete und vertiefte Änderungsvorschläge festgehalten, die als Priorität von den *Stakeholdern* des Instituts (Gewerkschaften und Sozialverbände) im Rahmen eines internen Workshops des AFI Anfang September festgesetzt wurden.

Wir danken herzlichst den Experten für ihre Teilnahme und dafür, dass sie mit uns ihre Ideen und Vorschläge geteilt und uns einen Einblick in die große, oft verzwickte, aber auch interessante Welt des Wohlfahrtsstaates geboten haben. Danke auch dafür, dass sie uns vom Südtiroler Wohlfahrtsstaat erzählt haben - wie er heute ist und vor allem wie er morgen sein sollte.

Bibliografie

ASTAT (2015): *Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Haushalte in Südtirol - 2013-2014*, Autonome Provinz Südtirol.

Benedikter T. (2017): *Mehr Eigenständigkeit wagen. Südtirols Autonomie heute und morgen*“ POLITIS, Arca, Bozen.

Brancalion, F., Vianini L. (2017): *Wohnen 2030. Neue Perspektiven für Südtirols Wohnpolitik*. AFI, Bozen. <http://afi-ipl.org/veroeffentlichungen/wohnen-2030-neue-perspektiven-fuer-suedtirols-wohnpolitik-studie/#.W7MPp-LdtaQ>

Critelli, L., (2017): *Riforme del welfare e impatto sulle realtà territoriali con sistemi di welfare avanzato*, 17.11.2017. <https://welforum.it/riforme-del-welfare-impatto-sulle-realta-territoriali-sistemi-welfare-avanzato/>

Frigo, L. (2017): *Südtirols erklärte Einkommen im Jahr 2016 Teil 3: Der regionale IRPEF-Zuschlag*. AFI, Bozen. <http://afi-ipl.org/veroeffentlichungen/suedtirols-erklarte-einkommen-im-jahr-2016-teil-3-der-regionale-irpef-zuschlag/#.W7MP9-LdtaQ>

Kuntner, W. (2018): *Arbeitsbedingungen in den Seniorenwohnheimen Südtirols. Ergebnisse der Erhebung 2017*. AFI, Bozen. <http://afi-ipl.org/veroeffentlichungen/arbeitsbedingungen-seniorenheime/#.W7MQT-LdtaQ>

Peterlini O. (2008): *L'Autonomia che cambia. Gli effetti della riforma costituzionale del 2001 sull'autonomia speciale del Trentino Alto - Adige Südtirol e le nuove competenze in base alla clausola di maggior favore*, PRAXIS III, Bolzano.

Land Südtirol, Abteilung Sozialwesen, IRS, European center for social welfare policy and research (2014): *Riordino dei sussidi sociali in situazioni di bisogno e forme di intervento orientate all'attivazione dei beneficiari*. Endbericht des ESF-Projektes 2/75/2013, Bozen.

Untermarzonner, J. (2016): *Das Pflegegeld in Südtirol: Stand. Entwicklungen. Perspektiven*, AFI, Bozen. <http://afi-ipl.org/veroeffentlichungen/die-trilogie-der-wohlfahrtsstaat/#.W7MSIuLdtaQ>

Vogliotti, S., Vattai S. (2015): *Wohlfahrtsstaats-Modelle in Europa*, AFI, Bozen. <http://afi-ipl.org/veroeffentlichungen/die-trilogie-der-wohlfahrtsstaat/#.W7MSIuLdtaQ>

Vogliotti, S., Vattai S. (2015): *Familienpolitik: ein europäischer Vergleich*, AFI, Bozen. <http://afi-ipl.org/veroeffentlichungen/die-trilogie-der-wohlfahrtsstaat/#.W7MSIuLdtaQ>

© AFI | Arbeitsförderungsinstitut

Landhaus 12

Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1

I - 39100 Bozen

T. +39 0471 418 830

info@afi-ipl.org

www.afi-ipl.org